



Stahlkontor GmbH & Co. KG

Allgemeine Bedingungen für Verkauf, Lieferung und Leistung (AVB)

1. Geltungsbereich und Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Allgemeine Bedingungen für Verkauf, Lieferung und Leistung (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen (nachfolgend auch „die Ware“). Dabei ist es unerheblich, ob wir die Ware selbst herstellen oder von Dritten beziehen.

1.2 Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden das Geschäft vorbehaltlos durchführen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch dann, wenn wir nicht noch einmal gesondert auf sie hingewiesen haben.

1.3 Rechtserhebliche Anzeigen und Erklärungen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Mängelanzeigen, Erklärungen hinsichtlich Rücktritt und Minderung, Fristsetzungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen AVB haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.



2. Beratung und Muster

2.1 Auskünfte und Beratungen hinsichtlich der einzusetzenden Werkstoffe und Leistungen erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Mündliche Angaben - auch Zeichnungsinterpretationen - sind unverbindlich.

2.2 Wir behalten uns Abweichungen von Mustern und Proben vor, die branchenüblich sind, sofern diese für den Kunden zumutbar sind. Mit der Lieferung von Mustern und Proben ist keine Beschaffenheitsgarantie verbunden, es sei denn, dass dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist.

2a. Sonderregelungen für Material für ballistische Zwecke

2a.1 Abweichend von vorstehender Ziff. 2.1 leisten wir für die Lieferung von Stahl für ballistische Zwecke (ballistisches Material) keine Beratung. Insbesondere beraten wir weder hinsichtlich der Eigenschaften oder Auswahl des ballistischen Materials noch hinsichtlich der Eignung des Materials für den vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck oder hinsichtlich der Handhabung oder Verarbeitung des Materials. Für die Eignung des Materials für den vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck ist allein der Kunde verantwortlich. Soweit wir über einzelne Materialien informieren, geben wir lediglich Informationen der Hersteller unverbindlich weiter.

2a.2 Ballistische und sprengtechnische Eigenschaften des ballistischen Materials sind nicht Gegenstand der geschuldeten Beschaffenheit (Soll-Beschaffenheit) des von uns gelieferten ballistischen Materials. Wir übernehmen daher auch keine Gewähr oder Haftung für ballistische und/oder sprengtechnische Eigenschaften dieses Materials.

Soweit entsprechende Angaben über ballistische und/oder sprengtechnische Eigenschaften in Bestellungen des Kunden enthalten sein sollten, werden diese lediglich als interne Hinweise für den Kunden aufgefasst. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.



2a.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, ballistische und sprengtechnische Eigenschaften des konkret zu liefernden Materials im Rahmen einer von ihm bei Stahlkontor gesondert zu beauftragenden Materialprüfung prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in einem Prüfzeugnis festgehalten. Im Falle einer solchen Materialprüfung übernimmt Stahlkontor eine Gewähr für das festgestellte Prüfergebnis in Bezug auf das konkret geprüfte Material.

3. Angebot und Vertragsabschluss

3.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

3.2 Die Bestellung durch den Kunden stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. Bestellungen können wir innerhalb von 4 Wochen nach Zugang annehmen. Die Annahme (z.B. durch Auftragsbestätigung) kann sowohl schriftlich oder in Textform (per Email, Telefax oder Post) oder durch Auslieferung der Ware erfolgen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen und Abtretung

4.1 Die Bepreisung gilt jeweils für den Leistungs- und Lieferungsumfang, wie in der Auftragsbestätigung aufgeführt. Mehr- und/oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

4.2 Unsere Preise verstehen sich in EURO „ab Werk“ (EXW) gemäß Incoterms 2010.

4.3 Zahlungen haben porto- und spesenfrei und ausschließlich an die von uns benannten Zahlstellen zu erfolgen. Schecks gelten erst mit Gutschrift des Betrages auf unserem Konto als Zahlung (Erfüllung).

4.4 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, haben Zahlungen im Falle der Bearbeitung seitens des Kunden beigestellter Materialien (Lohnarbeit) innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug und anderenfalls (Vollgeschäft) innerhalb von 10 Tagen bei Abzug von 2% Skonto bzw. 30 Tagen netto (ohne Abzug) jeweils ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Bereitstellung ab Werk bzw. Abnahme der Ware zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei uns.



4.5 Mit Ablauf der vorstehenden Fristen für die Zahlungen ohne Abzug (netto) kommt der Kunde in Verzug. Während des Verzuges ist der Kaufpreis bzw. die zu zahlende Vergütung zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

4.6 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen zulässig. Bei Mängelrügen bleiben Gegenrechte des Kunden unberührt, insbesondere dürfen Zahlungen des Kunden in dem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den geltend gemachten Mängeln steht.

4.7 Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen bzw. zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Leistungsfähigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch die Erfüllung unserer offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis mit dem Kunden (einschließlich der offenen Forderungen aus demselben Rahmenvertrag unterstehenden anderen Einzelverträgen) gefährdet wird. Sofern wir bereits unsere Leistung erbracht haben, werden offene Forderungen gegen den Kunden im vorbezeichneten Umfang sofort fällig. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen können wir den Rücktritt sofort erklären, wobei die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung unberührt bleiben.

5. Leistungsänderungen, Maße und Ausführungsqualitäten

5.1 Ergänzende Abstimmungen oder vom Kunden gewünschte Leistungsänderungen, die mündlich oder fernmündlich erfolgen, sind – vorbehaltlich unserer Annahme - vom Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Lieferfristen beginnen ab Eingang der schriftlichen Bestätigung des Kunden neu zu laufen. Über Änderungen der Liefertermine, die auf vom Kunden gewünschten Leistungsänderungen beruhen, werden wir diesen unverzüglich informieren. Lieferverzögerungen, die auf Leistungsänderungen bzw. darauf beruhen, dass der Kunde notwendige Änderungen nicht sofort bestätigt, gehen zu Lasten des Kunden. Die Rechte des Kunden nach Ziff. 10 bleiben hiervon unberührt.



5.2 Je nach Art der Ware sind bei Lieferungen Abweichungen nach der Stückzahl im Sinne einer Überlieferung bis zu 5 % gestattet, sofern und soweit dadurch die Verwendbarkeit der Ware zum vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigt wird.

6. Subunternehmer

Wir sind berechtigt, für unsere Leistungen Subunternehmer einzuschalten. Der Einsatz eines Subunternehmers entbindet uns nicht von unseren vertragsgemäßen Verpflichtungen. Hierzu bedarf es nicht der Zustimmung des Kunden, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

7. Lohnarbeiten, beigestelltes Material, Muster und Fertigungsmittel

7.1 Trotz größtmöglicher Sorgfalt beim Umgang mit beigestellten Materialien im Rahmen von Lohnarbeiten, ist bei der Bearbeitung nebst entstandenen Schneidgittern ein Fertigungsverlust an Materialien nicht vollständig zu vermeiden. Fertigungsverlust bei der Bearbeitung ist in Höhe von bis zu 3 % branchenüblich und ausdrücklich zulässig. Der Kunde hat entsprechende Zuschläge bei der Materialbeistellung für uns kostenfrei zu berücksichtigen.

7.2 Materialien für Lohnarbeiten sind für uns kostenfrei mit allen erforderlichen technischen Unterlagen und unter Berücksichtigung des Fertigungsverlustzuschlags gem. Ziff. 7.1 mindestens 5 Werktage vor Beginn der vertragsgemäßen Auftragsdurchführung an unser Lager Hagen-Haspe zu liefern.

7.3 Das beigestellte Material muss für den vertraglich vorgesehenen Zweck geeignet sein und insbesondere den Anforderungen der Ziff. 7.4 entsprechen. Es muss im Hinblick auf seine physikalischen und chemischen Eigenschaften identisch sein mit demjenigen Material, welches uns zur Bemusterung und zur Erstellung des Angebots zur Verfügung gestellt bzw. beschrieben wurde und wird von uns keiner Wareneingangsprüfung unterzogen. Insbesondere übernehmen wir keine Prüfungspflichten des Kunden, die seinerseits gegenüber seinem Materiallieferanten bestehen. Wir sind lediglich verpflichtet, die bei verkehrsüblicher Sorgfalt im Rahmen des Verarbeitungsprozess erkennbaren Mängel des beigestellten Materials dem Kunden gegenüber anzuzeigen.



Dem Kunden bekannte materialtypische Behandlungsvorschriften (Bearbeitung, Handling, Verpackung, Lagerung, etc.) dürfen nicht als bei uns bekannt vorausgesetzt werden, sondern sind spätestens bei Anlieferung des Materials anzugeben. Der Kunde haftet für das von ihm beigestellte Material.

7.4 Die Laserschneidbarkeit von Stahlwerkstoffen bzw. die erzielbare Qualität ist abhängig von der Legierung, der Oberfläche und der Dicke des Materials. Bei Laserschneidarbeiten an Stahlblechen muss das Material hinsichtlich der Oberfläche DIN EN 10163-2, Klasse B, Untergruppe 3 entsprechen. Ggf. vorhandene Korrosionsschutzbeschichtungen müssen laserfähig sein und dürfen 15 µm Trockenfilmschicht nicht überschreiten. Die Ebenheit muss mindestens der DIN EN 10029, Klasse N, entsprechen. Soweit nicht anders vereinbart, werden Laserschneidarbeiten nach DIN EN ISO 9013-332 abgewickelt. Gelegentliche Kolkungen in den Schnittflächen sind verfahrenstypisch und nicht auszuschließen. Diese und weitere Beeinträchtigungen der Schnittqualität sind insbesondere dann zu erwarten, wenn ungünstigere Oberflächenvoraussetzungen, als die o. g., vorliegen bzw. kein Aufwand für die Herstellung einer einwandfreien Oberfläche, z.B. durch Strahlen entsprechend Grad SA 2,5 gem. ISO 8501-1: 2007, betrieben wird. Für mittels Wasserstrahl zu schneidende Teile werden Toleranzen und Schnittkantenqualität fallweise festgelegt und sind vom Kunden zu bestätigen.

7.5 Mehrkosten (z.B. Maschinenstillstandskosten), die dadurch entstehen, dass Materialien nicht einwandfrei zu bearbeiten sind (z.B. durch Rostbildung, unzulässige Farbschichten oder Unebenheiten) oder nicht den in Ziffern 7.3 und 7.4 genannten Bedingungen entsprechen oder dadurch entstehen, dass die vom Kunden zu machenden Angaben oder beizubringenden technischen Unterlagen unrichtig oder unvollständig sind, sind vom Kunden zu tragen.

7.6 Seitens des Kunden bereitgestelltes Material ist während der Einlagerung, insbesondere vor, während und nach der Fertigung grundsätzlich nicht versichert. Wünscht der Kunde eine entsprechende Versicherung, ist dies gesondert zu vereinbaren.



7.7 Alle Verpackungen des beigestellten Materials, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen für den Versand fertig gestellter Teile nicht wieder verwendbar sind, sind für uns kostenlose Einwegverpackungen. Die Kosten der Entsorgung dieser Einwegverpackung werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Soweit nicht abweichend vereinbart, haben wir nicht zurückgegebene Verpackungen nicht zu erstatten. Sofern eine Rückgabe der Verpackung ausdrücklich vereinbart wird, gehen die hieraus resultierenden Aufwendungen und Transportkosten zu Lasten des Kunden.

7.8 Nicht verbrauchte, beigestellte Materialien werden dem Kunden mit der Lieferung der gefertigten Teile zurückgegeben. Sofern nicht abweichend vereinbart, geht metallischer Schrott (Schneidgitter) aus der Verarbeitung beigestellter Materialien in unser Eigentum über. Ein möglicher Gegenwert des Schrotts bzw. die Aufwendungen für die Entsorgung sind in unseren Preisen berücksichtigt. Abfalltechnisch problematische Reststoffe werden an den Kunden zurückgegeben.

7.9 Werden in besonderen Fällen Vormaterialeinlagerungen für den Kunden bei uns vorgenommen, erfolgen diese Einlagerungen in jeder Hinsicht auf Gefahr des Kunden, einschließlich der Gefahr des Untergangs des eingelagerten Materials. Nur bei gesonderter Vereinbarung und bei entsprechender Übernahme der Einlagerungskosten durch den Kunden ist eine Versicherung gegen die üblichen Risiken in Zusammenhang mit der Einlagerung vorgesehen.

7.10 Herstellungskosten für Muster, Erstmusterprüfbericht und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Muster, Schablonen etc.) werden – sofern nicht abweichend vereinbart – gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.

7.11 Wir verwahren die Fertigungsmittel 1 (in Worten: ein) Jahr nach der letzten Auslieferung an unseren Kunden unentgeltlich. Rechtzeitig vor Ablauf der Verwahrungszeit fordern wir den Kunden auf, sich zur weiteren Verwendung der Fertigungsmittel zu äußern. Sofern innerhalb von 6 (in Worten: sechs) Wochen nach unserer Aufforderung keine Reaktion des Kunden erfolgt, gehen die Fertigungsmittel in unser Eigentum über.



8. Lieferung, Lieferzeit und Gefahrübergang

8.1 Lieferungen erfolgen „ab Werk“ (EXW) gemäß Incoterms 2010. Dort, an unserem Werk, ist der Erfüllungsort. Auf Verlangen und auf Kosten des Kunden wird die Ware an einem vom Kunden zu benennenden Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht Abweichendes vereinbart ist und unbeschadet der Pflicht des Kunden zur Kostentragung, sind wir berechtigt, die Art der Versendung der Ware (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.

8.2 Von uns angegebene Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd (Circa-Lieferfristen), es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern die Versendung der Ware vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

8.3 Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang etwaig gesondert vereinbarter Anzahlungen und insbesondere nicht vor Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen, Materialien und nicht vor Klärung von technischen Unklarheiten, die sich aus den bereitgestellten Unterlagen ergeben.

8.4 Lieferfristen und Termine verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug – um den Zeitraum, um den der Kunde seinen hierfür erforderlichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

8.5 In Fällen, in denen wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und ihm eine voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Sofern wir auch die neue Lieferfrist aus vorgenannten Gründen nicht einhalten können, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Sofern der Kunde die entsprechende Gegenleistung bereits erbracht hat, werden wir diese dann unverzüglich erstatten.



Als Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, wenn weder uns noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

8.6 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Mahnung durch den Kunden ist aber in jedem Fall erforderlich. Im Falle eines Lieferverzugs ist der Kunde auf eine Schadenspauschale beschränkt. Diese beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettolieferwertes, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware. Der Nachweis, dass dem Kunden gar kein Schaden bzw. nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, bleibt uns vorbehalten.

8.7 Wir sind zu Teillieferungen insoweit berechtigt, als die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar und die Lieferung der Restware sichergestellt ist und dem Kunden weder zusätzliche Kosten noch ein erheblicher Mehraufwand entstehen.

8.8 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Sofern ein Versendungskauf vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware ebenso wie die Verzögerungsgefahr mit Übergabe der Ware (hier ist der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich) an den Spediteur, Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über.

Der Übergabe der Ware steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug gerät.

8.9 Kommt der Kunde mit der Annahme in Verzug oder unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, so sind wir berechtigt, Ersatz für den hieraus für uns entstehenden Schaden einschließlich der Mehraufwendungen (zum Beispiel Lagerkosten, Zinsen) zu verlangen.



8.10 Die Rechte des Kunden nach Ziff. 10 dieser AVB sowie unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht, zum Beispiel aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der der Leistung und/oder Nacherfüllung, bleiben unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus diesem oder gleichzeitig oder künftig abgeschlossenen Verträgen mit dem Kunden (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an allen bereitgestellten bzw. gelieferten Waren (Vorbehaltsware) vor. Die Vorbehaltsware wird vom Kunden für uns unentgeltlich verwahrt.

9.2 Verhält sich der Kunde vertragswidrig, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. In diesem Fall behalten wir uns den Rücktritt lediglich vor. Sofern der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht zahlt, dürfen die Rechte nur geltend gemacht werden, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt haben oder diese nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist.

9.3 Der Kunde ist lediglich im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs bis auf Widerruf gemäß nachfolgender Ziff. 9.6. berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unzulässig.

Durch Dritte vorgenommene Zugriffe auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Pfändung, sowie ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus wird der Kunde die Dritten in diesen Fällen ebenfalls unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen.

9.4 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB gelten.



Sofern bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht neben unserem bestehen bleibt, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

9.5 Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Die Regelungen der Ziff. 9.3 S. 2-5 gelten entsprechend. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Ware zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderungen aus dieser Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes unserer jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zum Beispiel Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wird die so abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits jetzt hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos auf dem Kontokorrent an uns ab.

9.6 Der Kunde bleibt neben uns widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für unsere Rechnung einzuziehen. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht vor Eintritt des Verwertungsfall (siehe hierzu nachstehend) selbst einzuziehen. Auch unser Recht zum Widerruf der Einzugsermächtigung des Kunden ist beschränkt auf den Eintritt des Verwertungsfalls.

Der Verwertungsfall tritt ein, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder ein anderer Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt oder wir den Eigentumsvorbehalt durch Ausübung eines Rechtes gemäß Ziff.



9.2 geltend machen. Der Kunde hat uns im Verwertungsfall auf unser Verlangen hin unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben sowie alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben zu machen und uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

9.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

10. Gewährleistung

10.1 Grundsätzlich gelten für Sach- und Rechtsmängel die gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Nachfolgenden nicht Abweichendes vereinbart wird.

10.2 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei unsachgemäßer oder ungeeigneter Verwendung der Ware, insbesondere übermäßiger Beanspruchung, fehlerhafter Montage bzw. fehlerhaften Einsatzes durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung (Verschleiß) sowie fehlerhafte und nachlässige Behandlung und Handhabung, insbesondere durch nicht geschultes Personal.

10.3 Gewährleistungsansprüche sind ebenso ausgeschlossen, wenn der Kunde ohne Zustimmung unsererseits den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung des Liefergegenstandes entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

10.4 Grundlage unserer Mängelhaftung ist in erster Linie die hinsichtlich der jeweiligen Ware getroffene Vereinbarung über die Beschaffenheit. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand der einzelnen Verträge sind, wobei es keinen Unterschied macht, ob die jeweilige Produktbeschreibung vom Kunden oder uns stammt, sowie Anforderungen an die jeweils zu liefernde Ware, die auf Leistungsbeschreibungen oder Anforderungen des Kunden beruhen.



Die Vereinbarung derartiger Beschaffenheit stellt keine Übernahme einer Garantie unsererseits dar. Unsere Mängelhaftung beschränkt sich auf die einwandfreie Herstellung der Vertragsware nach Maßgabe der vom Kunden vorgegebenen Spezifikation (Pläne, Zeichnungen etc.). Das Risiko der Eignung für die weiter vorgesehene Verwendung der von uns gefertigten Teile trägt der Kunde

10.5 Für eine Mangelhaftigkeit der Ware haften wir nicht, wenn der Mangel auf die Leistungsbeschreibung oder auf eine vom Kunden gestellte Anforderung zurückzuführen ist. Weiter haften wir nicht für Mängel, die auf das uns vom Kunden beigestellte Material zurückzuführen sind. Gleiches gilt für Materialien und Stoffe oder Bauteile, die vom Kunden zwingend vorgeschrieben werden. Sofern uns oberflächenveredelte Materialien beigestellt werden, hat der Kunde uns gesondert über eine sachgemäße Lagerung und Bearbeitung zu informieren. Anderenfalls haften wir nicht für Lagerschäden, Oberflächenbeeinflussung durch Flüssigkeiten, Fette, Kratzer, etc. oder andere Beschädigungen, die auf fehlende Informationen durch den Kunden zurückzuführen sind.

10.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.

10.7 Die gelieferte Ware ist durch den Kunden nach Ablieferung unverzüglich sorgfältig zu untersuchen. Dies gilt auch wenn zuvor Muster oder Proben der Ware übersandt worden waren. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 10 Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware nicht erkennbar war, binnen 10 Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax - nicht E-Mail - bei uns eingegangen ist. Wird eine Mehrlieferung nicht innerhalb von 10 Tagen ab Eingang der Ware am Bestimmungsort gerügt, so gilt diese als genehmigt. Nimmt der Kunde eine mangelhafte Ware an, obwohl er den Mangel bereits erkennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese bei Annahme vorbehält. Die Haftung für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.



10.8 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, haben wir zunächst die Wahl, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten, unbeschadet unseres Rechts, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. Wir sind jedoch berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Kaufpreises durch den Kunden abhängig zu machen. Der Kunde hat jedoch das Recht, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

10.9 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche, angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle einer Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

10.10 Wir sind im Rahmen der Nacherfüllung weder zum Ausbau der mangelhaften Sache noch zum erneuten Einbau verpflichtet, wenn nicht ursprünglich ein solcher geschuldet war. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) werden von uns übernommen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich das Nacherfüllungsverlangen des Kunden im Nachhinein als unberechtigt dar, können wir die uns hierdurch entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

10.11 Sofern die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden uns gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, hat der Kunde das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Das Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem lediglich unerheblichen Mangel.

10.12 Nur in dringenden Fällen, wie etwa bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, steht dem Kunden das Recht zu, die Beseitigung des Mangels selbst vorzunehmen und von uns die hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen ersetzt zu verlangen. Der Kunde hat uns unverzüglich – nach Möglichkeit vorher – über eine solche Selbstvornahme zu informieren. Das Selbstvornahmerecht des Kunden ist dagegen ausgeschlossen, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.



10.13 Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bestehen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 11.

11. Haftung und Rücktritt

11.1 Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Ersatzpflicht auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

11.3 Die in vorstehender Ziff. 11.2. geregelte Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.

11.4 Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der unter dieser Ziff. 11.1. geregelten Haftungsbeschränkung unberührt.

11.5 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für unsere Mitarbeiter und für Dritte, deren wir uns zur Erfüllung unserer Pflichten bedienen.

11.6 Im Falle von Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel begründet sind, kann der Kunde nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.



12. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Vertraulichkeit

12.1 Der Kunde versichert uns gegenüber, dass die vertragsgemäße Nutzung der uns zur Verfügung gestellten Materialien, Unterlagen und sonstige Dokumente nicht in Rechte Dritter eingreift. Der Kunde stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung ihrer Rechte frei.

12.2 Unterlagen, EDV-Dateien, Programme und sonstige Dokumente und Materialien, die von uns geschaffen und an den Kunden übergeben werden, dürfen nur zu dem im Auftrag vorgesehenen Zweck verwendet werden, soweit nicht abweichendes vereinbart ist. Jede darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere die Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung. Die Geltendmachung von Sonderschutzrechten, insbesondere etwaige Urheberrechte, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

12.3 Der Kunde verpflichtet sich, die im Rahmen der Vertragsabwicklung erhaltenen Informationen (einschließlich Unterlagen, Dokumente etc.) vertraulich zu behandeln und nicht zu offenbaren, es sei denn, die Informationen waren bei Kenntniserlangung bereits bekannt oder werden ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht zu einem späteren Zeitpunkt bekannt oder öffentlich zugänglich. Der Kunde wird die Informationen nur zur Abwicklung des Vertrages verwenden. Die Pflicht zur Geheimhaltung der Informationen gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus fort.

13. Sonstiges

13.1 Die Beziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und uns ist Hagen. Sind Forderungen an die Deutsche Factoring Bank abgetreten, ist Gerichtsstand Bremen. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.



STAHLKONTOR
When the going gets tough

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser vorliegenden Vereinbarung unwirksam sein oder später unwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(Stand April 2018)

